Zeitschrift: Profil: sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

**Band:** 55 (1976)

**Heft:** 12

Artikel: Trennung von Staat und Kirche?

Autor: Spieler, Willy / Lienhard, Richard

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-339231

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# **Trennung von Staat und Kirche?**

Kürzlich wurden bei der Bundeskanzlei die Unterschriftenbogen zur eidgenössischen Volksinitiative «Trennung von Kirche und Staat» eingereicht. Dieses Thema gehört somit auch zu den Traktanden der eidgenössischen Politik. Für unsere Leserinnen und Leser dürfte von Interesse sein: Wie ist das Problem «Trennung von Staat und Kirche» aus der Sicht des demokratischen Sozialismus zu beurteilen? Diese Frage versucht Willy Spieler im folgenden Artikel zu beantworten. Er ist dazu besonders legitimiert, hat er sich doch auf diesem Gebiet bereits einen Namen geschaffen. Verwiesen sei auf sein jüngst erschienenes und sehr lesenswertes Buch «Kirche und Mitbestimmung». (Es wird in diesem Heft unter «Literatur» besprochen.)

Ob sich der Staat von der Kirche trennen soll, ist eine Frage, die auch das Selbstverständnis demokratischer Sozialisten berührt. Wie immer die Antwort letztlich lauten mag, entscheidend ist, dass wir die innerparteiliche Auseinandersetzung hierüber nicht nach weltanschaulichen Lagern «konfessionalisieren», sondern auf eine allen Genossen gemeinsame sozialistische Perspektive gründen.

Die folgenden Überlegungen möchten diese sozialistische Perspektive verdeutlichen. Sie beruhen auf der Vernehmlassung einer sozialdemokratischen Arbeitsgruppe zur «Kantonalzürcherischen Volksinitiative für die Trennung von Staat und Kirche». In der Arbeitsgruppe selbst waren die verschiedensten weltanschaulichen Standorte vertreten. Um so bemerkenswerter ist die Tatsache, dass die Vernehmlassung einstimmig verabschiedet werden konnte. Voraussetzung für diesen Konsens war auch hier der Wille aller Beteiligten, das Problem einer Trennung von Staat und Kirche nicht nach Massgabe des persönlichen Verhältnisses zu einer (christlichen oder atheistischen) Weltanschauungsgemeinschaft, sondern allein nach Kriterien des demokratischen Sozialismus zu beantworten.

Der Vorstand der zürcherischen Kantonalpartei hat beschlossen, die Vernehmlassung zwar nicht ausdrücklich gutzuheissen, sie aber doch als «eine brauchbare und wertvolle Grundlage für die Diskussion der durch das Volksbegehren aufgeworfenen Fragen» an die Direktion des Innern weiterzuleiten. Dadurch sollte der Eindruck vermieden werden, als wolle der Parteivorstand der eben erst einsetzenden innerparteilichen Diskussion vorgreifen. Zu dieser Diskussion möchte denn auch die Arbeitsgruppe mit ihren nachstehend zusammengefassten Ergebnissen beitragen. Die grundsätzliche Betrachtungsweise der Vernehmlassung dürfte über die zürcherische Kantonalpartei hinaus Interesse finden, zumal ja auch gesamtschweizerisch ein Volksbegehren für die Trennung von Staat und Kirche zustandegekommen ist.

#### Die weltanschauliche Neutralität des Staates

Eine sozialdemokratische Verhältnisbestimmung von Staat und Kirche hat davon auszugehen, dass der demokratische Sozialismus die staatliche Neutralität in den metaphysisch letzten Fragen der Religion und Weltanschauung fordert. «Der demokratische Sozialismus will», wie es im Godesberger Programm der SPD heisst, «keine letzten Wahrheiten verkünden – nicht aus Verständnislosigkeit und nicht aus Gleichgültigkeit gegenüber den Weltanschauungen und religiösen Wahrheiten, sondern aus der Achtung vor den Glaubensentscheidungen des Menschen, über deren Inhalt weder eine politische Partei noch der Staat zu bestimmen haben.» Nach sozialdemokratischer Auffassung kann und darf der Staat daher nicht Weltanschauungsstaat sein.

Der Staat kann nicht Weltanschauungsstaat sein, weil ihm die Zuständigkeit fehlt, metaphysisch letzte Fragen zu beantworten. Es ist nicht seine Sache, einer bestimmten Konfession oder Religion, ja auch nur dem Theismus oder dem Atheismus die Wahrheit zu- oder abzusprechen. Diese Wahrheitsfrage ist auch durch demokratische Abstimmung nicht zu entscheiden. «Unsere freiheitliche Ordnung eines weltanschaulich neutralen Staates ist ein grosses Angebot. Sie regelt das Abstimmbare der praktischen Gemeinschaftsfragen durch Mehrheitsentscheidungen . . . Die Fragen des Guten, Schönen, der Wahrheit, des Glaubens aber verweist unsere Ordnung als nicht abstimmbar auf den Weg des Dialogs und in die Obhut der Toleranz» (Gustav Heinemann).

Der Staat darf sodann nicht Weltanschauungsstaat sein, weil er sonst die Glaubens- und Gewissensfreiheit jener Rechtsgenossen verletzte, die von der staatlich verordneten Weltanschauung abweichen würden. Die Staatsgewalt ist kein legitimes Mittel, um eine Weltanschauung zu propagieren oder zu bekämpfen. «Wer sich gegen Religionslehren und kirchliche Einflüsse in unserer Gesellschaft wenden oder diese zurückdrängen will, der tue dies im Rahmen der Glaubensauseinandersetzungen, aber bediene sich nicht des Staates als Panzer» (Herbert Wehner). Dieselbe Meinung wäre mit umgekehrtem Vorzeichen freilich auch gegenüber einer intoleranten «christlichen Politik» auszusprechen.

# Das öffentliche Interesse an Weltanschauungsgemeinschaften

Da sich die Frage nach dem Woher und Wohin des Menschen in allen Kulturen und zu allen Zeiten stellt, hat gerade der Staat, der sich hier die Zuständigkeit einer eigenen Antwort versagen muss, um der ganzheitlichen Entfaltung des Menschen willen ein Interesse an Weltanschauungsgemeinschaften, die nach Antworten auf diese Frage suchen. Dieses Interesse ist um so grösser, als auch die Grundwerte, denen sich der Staat verpflichtet weiss, einer letzten Begründung bedürfen, die er als Staat nicht zu leisten vermag. Seine eigene Unzuständigkeit in weltanschaulichen Fragen zwingt ihn daher, die Zuständigkeit der Weltanschauungs-

gemeinschaften zu bejahen, die aus unserer Gesellschaft bislang hervorgegangen sind und noch hervorgehen.

Ein weiterer Grund für das staatliche Interesse an Weltanschauungsgemeinschaften besteht darin, dass sie der Verwirklichung von Freiheitsrechten dienen, die in der Verfassung garantiert werden. So enthält insbesondere die Religions- und Kultusfreiheit das Recht des Einzelnen, einer Weltanschauungsgemeinschaft anzugehören. Das öffentliche Interesse an der Religions- und Kultusfreiheit muss sich demnach auch auf die Existenz von Weltanschauungsgemeinschaften übertragen, zumal erst sie in aller Regel dem Bürger die notwendige Orientierungshilfe bieten, um von diesen Freiheiten einen vernünftigen Gebrauch zu machen.

Natürlich vermag das öffentliche Interesse an Weltanschauungsgemeinschaften niemals eine Bestandesgarantie für sie zu begründen. Die Weltanschauungsgemeinschaften sollen sich jedoch in aller Freiheit entfalten können, wozu nicht zuletzt gehört, dass sie sich ihre Satzungen im Rahmen der öffentlichen Ordnung selber geben dürfen. Darüber hinaus ist zu fragen, ob der Staat die Weltanschauungsgemeinschaften nicht auch aktiv fördern, ihnen also nicht nur einen negativen (liberalen), sondern ebenfalls einen positiven (sozialen) Grundrechtsstatus einräumen sollte.

# Negative oder positive Gleichberechtigung?

Die kantonalzürcherische Volksinitiative für die Trennung von Staat und Kirche verlangt die negative Gleichberechtigung aller Weltanschauungsgemeinschaften. Die «Gleichberechtigung» soll nämlich durch den Wegfall der «Privilegien der etablierten Landeskirchen» hergestellt werden. «Negativ» ist diese Gleichberechtigung insofern, als keine Weltanschauungsgemeinschaft mehr staatlich anerkannt und gefördert werden soll. «Positiv» wäre demgegenüber eine Gleichberechtigung, die jeder Weltanschauungsgemeinschaft eine staatliche Anerkennung und Förderung zukommen liesse.

Das Programm der SPS legt sich in der Frage einer positiven oder negativen Gleichberechtigung der Weltanschauungsgemeinschaften nicht fest. Es heisst hier lediglich: «Alle Überzeugungen und Bekenntnisse sollen innerhalb der öffentlichen Ordnung gleichberechtigt sein. Die freie Entscheidung des Menschen in geistigen und religiösen Fragen darf nicht durch staatliche Einflussnahme oder kirchlichen Zwang behindert werden.» Indessen ist es das vorrangige Anliegen des demokratischen Sozialismus, sich nicht mit der bloss abstrakten Gewährleistung liberaler Grundrechte zu begnügen, sondern auch die sozialen Voraussetzungen zu schaffen, dass solche Freiheit für jedermann konkret werden kann. Die Freiheit der Weltanschauungsgemeinschaften und damit ebenfalls die Freiheit ihrer Mitglieder ist nun aber mit staatlicher Unterstützung zweifellos konkreter als ohne diese Hilfe. Insbesondere die Kirchen gerieten, wenn sie nurmehr auf «freiwillige Gaben» angewiesen wären, nur zu

leicht unter den Druck privater Kapitalmacht. Das lehrt etwa das Beispiel der USA, wo das kirchliche Engagement für die Bürgerrechtsbewegung und gegen den Vietnamkrieg immer wieder dem Druck finanzkräftiger Geldgeber weichen musste. Ähnlich sollen sich auch die vom Staat getrennten Kirchen der Kantone Genf und Neuenburg «am Rande des Bankrotts» befinden, «weil begüterte Kreise, die über den progressiven Kurs der jüngeren Diener Gottes nicht gerade glücklich sind, auf die Entrichtung der völlig freiwilligen Kirchensteuer verzichten, bis wieder bessere Zeiten anbrechen» («Die Weltwoche» vom 7. April 1976).

Berechtigt ist daher eine Frage wie die folgende: «Jetzt, wo man allmählich daran geht, über staatliche Finanzhilfe an Parteien und Zeitungen zu diskutieren, weil es sich gezeigt hat, dass der uneingeschränkte Wettbewerbskapitalismus auch hier zu einem Monopolkapitalismus sich entwickelt, der – lässt man ihn gewähren – zur Ausschaltung kritischer und darum wenig finanzkräftiger Parteien und Zeitungen führt, gerade jetzt soll öffentliche Finanzhilfe an die Kirchen generell verboten werden?» (Kurt Marti). In der Tat sollten derartige Förderungsmassnahmen des Staates heute nicht mehr die Ausnahme, sondern die Regel bilden. Und die Tatsache, dass noch nicht alle Weltanschauungsgemeinschaften in den Genuss einer staatlichen Unterstützung kommen, sollte nicht zum grundsätzlichen Verzicht auf eine solche Unterstützung überhaupt, sondern zur Entprivilegierung der bislang Geförderten durch die gleichberechtigte Förderung auch der übrigen Weltanschauungsgemeinschaften führen. Diese positive Gleichberechtigung müsste sich auf jede Weltanschauungsgemeinschaft erstrecken, die – aus religiöser oder aus atheistischer Motivation - den Grundwerten der Humanität verpflichtet ist und sich über eine entsprechende Aktivität sowie über eine Mindestzahl von eingeschriebenen Mitgliedern (etwa 500) ausweist.

# Die Idee einer Mandatssteuer

Unter den Modellen einer positiven Gleichberechtigung sollte vor allem die Einführung einer Mandatssteuer einlässlich geprüft werden. Mit dieser Zuschlagsteuer würden die steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen anstelle der bisherigen Kirchensteuer eine gemeinschaftsgebundene Leistung erbringen, über deren Zuwendung sie eine rechtswirksame Erklärung (Mandat) abgeben dürften. Im Sinne der positiven Gleichberechtigung erhielte dabei jede Weltanschauungsgemeinschaft, die den erwähnten Kriterien genügte, den öffentlich-rechtlichen Status, mögliche Adressatin eines derartigen Mandates zu sein.

Um die Mandatssteuer ferner so liberal wie möglich zu gestalten und gleichzeitig niemandem mehr den Vorwand zu liefern, aus «Gewissensgründen» Geld zu sparen, sollten die Steuerpflichtigen ihr Mandat nicht nur Weltanschauungsgemeinschaften, sondern auch gemeinnützigen Institutionen zuwenden können. Alle im Kanton ansässigen Weltanschau-

ungsgemeinschaften und gemeinnützigen Institutionen hätten umgekehrt das Recht, vom Regierungsrat als mögliche Mandatsempfänger anerkannt und den Steuerpflichtigen vorgestellt zu werden. Das Verwaltungsgericht könnte als Rekursinstanz fungieren.

Die Entrichtung einer Mandatssteuer wäre demnach für alle Steuerpflichtigen obligatorisch. Diese müssten allerdings das Recht haben, ihr Mandat bei jeder späteren Steuererklärung zu widerrufen und einer andern Institution zuzuwenden. Auch die Konfessionszugehörigkeit würde keine Rolle mehr spielen, da niemand verpflichtet wäre, das Mandat immer nur seinerWeltanschauungsgemeinschaft zukommen zu lassen. Die Konfessionszugehörigkeit sollte überhaupt nicht mehr amtlich registriert werden. Ebensowenig hätte der Staat den anerkannten Institutionen mitzuteilen, wer ihnen das Mandat zuspricht, womit insbesondere den Weltanschauungsgemeinschaften keine Möglichkeit geboten würde, die Mandatszuteilung von seiten ihrer Mitglieder durch die Androhung irgendwelcher Sanktionen zu erzwingen.

# Einwände

Abschliessend sollen noch drei Einwände zur Sprache kommen, die gegenüber den vorstehend wiedergegebenen Grundgedanken der Vernehmlassung erhoben werden. Der erste Einwand lautet, dass auch der Sozialismus eine «Weltanschauung» sei und sich daher selber widersprechen müsste, wenn er die weltanschauliche Neutralität von Staat und Partei anerkennen wollte. In der Tat bleibt es jedem unbenommen, den sozialistischen Entwurf einer ökonomisch unentfremdeten Gesellschaft als «Weltanschauung» zu bezeichnen. Der Begriff der Weltanschauung, von dem die Vernehmlassung ausgeht, liegt jedoch auf einer andern Ebene. Er umfasst wohl die letzten Begründungen, die wir dem Sozialismus geben können, nicht aber diesen selbst. Der Einwand wäre daher nur dann stichhaltig, wenn der Sozialismus authentisch nur zusammen mit einer letzten Begründung praktiziert werden könnte, wenn also der «echte» Sozialismus entweder nur auf religiöser oder aber nur auf materialistischer oder sonstwie atheistischer Grundlage zu verwirklichen wäre. Dass dies nicht der Fall ist, dass vielmehr unter Sozialisten die letzte Begründung ihrer Theorie und Praxis offenbleiben kann, dürfte heute zu den Gemeinplätzen des demokratischen Sozialismus gehören.

Ein zweiter Einwand erinnert an die *Tradition der Arbeiterbewegung*, zu deren ursprünglichsten Forderungen die Trennung von Staat und Kirche gehörte. Sehen wir aber einmal davon ab, dass auch die Einführung einer Mandatssteuer eine weitgehende Entflechtung von Staat und Kirche zur Folge hätte, so hat diese Forderung längst aufgehört, ein spezifisches Merkmal der sozialdemokratischen Parteien im In- und Ausland zu sein. Gerade die Zürcher Sozialdemokraten haben zum Beispiel 1963 die Ja-Parole für die beiden kantonalen Kirchengesetze herausgegeben. Reich-

lich undialektisch wäre in der Tat die Meinung, dass sich mit der simplen Privatisierung der Kirche bereits ein Stück Sozialismus verwirklichen liesse. Die Kirche jedenfalls würde dadurch vom kapitalistischen System nicht befreit, sondern erst recht in die Fänge privater Geldgeber getrieben. Korrumpierbar wie jede andere Institution, wagte sie ihre gesellschaftskritische Funktion kaum mehr wahrzunehmen. Eine solche Entwicklung aber könnte gewiss nicht im sozialistischen Interesse liegen. Richtig am ursprünglichen Trennungspostulat der Arbeiterbewegung ist allerdings, dass innerhalb einer sozialistischen Gesellschaftsordnung andere Kriterien gelten würden als unter dem kapitalistischen Status quo. Gelingt es, die Menschen von privater Kapitalmacht zu emanzipieren, so ist auch die Kirche durch private Kapitalmacht nicht mehr korrumpierbar, also auch nicht mehr auf die ökonomischen Krücken des Staates angewiesen; zumal ökonomisch befreite und einander durch keinen Klassengegensatz mehr entfremdete Gläubige die Kirche weit mehr stützen dürften als dies heute der Fall ist.

Der letzte Einwand richtet sich gegen das Obligatorium der Mandatssteuer. Die Idee dieser Zuschlagssteuer wird zwar anerkannt, man möchte jedoch das System als ganzes auf eine freiwillige Basis stellen. Darüber lässt sich selbstverständlich reden. Die Autoren der Vernehmlassung sind allerdings der Meinung, dass ein Obligatorium der Steuergerechtigkeit besser entsprechen würde. Darüber hinaus dürfte der sonst drohende Abfluss heute noch öffentlicher Mittel in den privaten Konsum wohl kaum als gesellschaftspolitischer Fortschritt zu werten sein.